Gemeinde Bickenbach

Bebauungsplan „Gewerbegebiet VII - In der Delle und Feuerwehrstandort"

Für folgende Flurstücke:
Teilgebietsbereich 1: Gemarkung Bickenbach, Flur 11, Flurstücke Nr. 23/5, Nr. 23/6, Nr. 32/1, Nr. 33/1, Nr. 34/1, Nr. 35/1, Nr. 36/1, Nr. 37/1, Nr. 39/1, Nr. 40/6, Nr. 41/1, Nr. 42/1, Nr. 43/1, Nr. 43/2, Nr. 44/1, Nr. 45/1, Nr. 48/1 und Nr. 49/1 (teilweise)
Teilgebietsbereich 2: Gemarkung Bickenbach, Flur 10, Flurstücke Nr. 26/3 (teilweise), Nr. 26/4, Nr. 30/1 (teilweise), Nr. 78/1, Nr. 78/2 und Nr. 79/1 (teilweise)

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet VII - In der Delle und Feuerwehrstandort" in Bickenbach wird der bestehende Bebauungsplan „Bickenbach Zwischen Bahnlinie, Dorfstraße und Straße und Bahnhofstraße" (in Kraft getreten am 09.02.1990) in den entsprechend überlagerten teilbereichen überplant und ersetzt.

Tabellarische Festsetzungen (Nutzungsschablone)
(Auf die ergänzenden, textlichen Festsetzungen wird verwiesen.)

Planungsrechtliche Festsetzungen					Baurechtsrechtliche Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung				Dachform Dachneigung
	GRZ	GFZ	BMZ	Maximale Höhe baulicher Anlagen in ü. NN	
GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	0,8	1,6	9,0	114,00	freigestellt/ maximal 45°
Flächen für den Gemeinbedarf hier: Feuerwehrstandort Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	0,8	1,2	-	111,00	freigestellt/ maximal 45°

Dotierungsmaße Ungenauigkeitsfaktor:
Abweichungen zulässig für Bodenmanagement und Geoinformation
(Stand: Plan 1:1:1:2020
Quelle: Grafik + Höhler Vermessung, Griesheim
GNA-Koordinaten)

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB
Beratende Ingenieure
Darmstadt
Dieburgerstraße 31 (3. OG)
64287 Darmstadt
Tel.: 06151 8 65 12 - 0
Fax: 06151 8 65 12 - 12
www.sz-ip.de

LEGENDE

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB I.V.M. DER BAUNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — Gewerbegebiete — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

F — Flächen für den Gemeinbedarf hier: Feuerwehrstandort „Feuerwehr" — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Straßenverkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentlicher Weg (Fußgänger und Radfahrer) — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentlicher Weg (Fußgänger, Radfahrer und Anlieger) — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentlicher Weg und Anliegerstraße — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Extensivwiese" — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSBEGRENZUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ampfibaren: Schutzzaun — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Pflanzgebot — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Isophone zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln tags gemäß Abbildung 1 der schalltechnischen Untersuchung der Dr. Gruschka Ingenieursgesellschaft mbH, Bericht Nr. 22308 vom 19.06.202 — § 9 Abs. 24 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans — § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III B (Planbereich «südlich angrenzend» in rot) — § 9 Abs. 6 BauGB

Gebäude Bestand

Bestehende Kanaldeckelhöhe in Meter über Normalnull (mNN)

Höhenlinien Bestand (Grundlage: Digitale Geländemodellkarten DGM 1 Meter Auflösung, Stand 2019, Hans Gerog Müller aus Gleisheim vom 01.03.2022)

Bestandsbauhöhe des Vermessungsbüros Grafik + Höhler Hans Gerog Müller aus Gleisheim vom 21.06.2022

Textliche Festsetzungen sowie Hinweise und Empfehlungen

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches deckungsgleich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VII - In der Delle und Feuerwehrstandort" (Stand: 02.05.2024). Die zeichnerischen Festsetzungen (Plan) und tabellarischen Festsetzungen (Nutzungsschablone) werden durch diese textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

A.1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1, 8 und 16 bis 20 BauNVO

A.1.1. In dem gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Plan gilt folgendes:
- Ein Einzelhandelsbetrieb ist zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind im Dörgen unzulässig. Für die Beibehaltung der in Gebäuden produzierenden oder weiterverarbeitenden Betriebe kann die Einrichtung und Unterhaltung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche hier den Betriebsgegenstand (§ 8 Einleitung, Satz 2 BauNVO) und zu keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB führt.
- Logistikbetriebe sind unzulässig.
- Bordelle, Peep-Shows, Swinger-Clubs, Spielhallen oder vergleichbare Nutzungen, die Gewerbebetriebe sind, aber nicht im Vergnügungsgewerbe zugelassen werden, sind nicht zulässig.
- Betriebe und Anlagen, die gemäß der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) i.V.m. § 3 Abs. 1 UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind unzulässig. Betriebe und Anlagen, die gemäß der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) nach Spalte 2 der Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls einer Prüfung unterliegen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Prüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass eine UVP-Pflicht nicht bestehen kann, aufgrunddessen die gleichen nicht für Einzelvorhabenbetriebe.
- Betriebe und Anlagen im Sinne der § 1 Abs. 5a und 9b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Störfallbetriebe) sind unzulässig.
- Wohnerwagen sind als selbstständige gewerbliche Nutzung (Fremdwohnung) unzulässig.
- Selbstständige Lagerplätze sind unzulässig.
- Je Gewerbegrundstück kann eine Wohnung für Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter im Sinne der § 8 Einleitung, Satz 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Die Wohnung darf nur in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb und untergeordnet zu diesem zugelassen werden, wenn die maximale Grundfläche der Wohnung von 150 m² nicht überschritten wird. Je Gewerbegrundstück mit einer Größe unter 2.000 m² sind Wohneinheiten unzulässig.
- Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind unzulässig.
- Ausnahmen, die gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Allgemeinen zugelassen werden, wenn diese die vorgelagerten Gewerbebetriebe, die sich auch grundsätzlich positiv auf die Beschäftigten auswirken (wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen).

A.1.2. Vergnügungsstätten sind unzulässig.

A.1.3. Die in den bebauten Teilgebieten (Nutzungsschablone) für die Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzten Nutzungsmaßen sind für die Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) i.V.m. § 19 BauNVO überschritten werden.

A.1.4. Die in den bebauten Teilgebieten (Nutzungsschablone) für das Gewerbegebiet und für die Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzten Nutzungsmaßen sind für die Grundflächenzahl (GRZ) i.V.m. § 19 BauNVO (§ 8 Lüftung, Klima, Heizung, Aufbau etc.) auf einer Fläche von maximal 15 % der relevanten Grundfläche um bis zu 0,2 in Anspruch nehmen. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Anrechnung von Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie bis zu 0,8 und die Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Anrechnung von Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie bis zu 0,9 überschritten werden.

A.2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

A.2.1. In Gewerbegebiet und in den Flächen für den Gemeinbedarf gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, bei der abweichend von den Bestimmungen der offenen Bauweise die Länge der Hauptbauten bis zu 80 m betragen darf.

A.3. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

A.3.1. Baugrundstücke in Gewerbegebiet müssen eine Grundstücksfläche von mindestens 1.000 m² aufweisen.

A.4. Zulässigkeit von Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

A.4.1. In Gewerbegebiet und gewerblichen Zwecken dienenden und offene Garagen (Carports) im Sinne der Garagenverordnung (GaV) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A.5. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

A.5.1. Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" und textliche Festsetzungen und Nutzungen zulässig, die der Feuerwehr oder anderen Rettungsdiensten dienen. Dies umfasst insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen:
- Fahrzeughallen
- Waschhallen
- Büroräume
- Übungs- und Schulungsräume
- Aufenthalts- und Sanitärräume mit Küchen
- Ruheräume
- Gemeinschaftsräume (Umkleiden, Wasch- und Toilettenräume)
- Pulz und Werkstatträume
- Werkstatt- und Hauswirtschaftsräume
- Lagerräume

A.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)

A.6.1. Ökologische Baubegleitung
Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen unter den Punkten A.6.2, A.6.5 (hier nur im Bereich der Flurstücke Nr. 41/1 und Nr. 42/1) und A.6.6 ist eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der gemeinsamen Eigenverpflichtung(ist eine fachlich qualifizierte Person als Ökologische Baubegleitung zu benennen.

A.6.2. Zauneidechsenpflanzen für Zauneidechsen
Im Bereich der Ausgleichsfläche innerhalb des Flurstückes Nr. 40/6 (Vergrößerung im Süden des Teilgebietsgebietes 1) ist im Bereich der Flurstücke Nr. 41/1, Nr. 42/1, Nr. 43/1, Nr. 43/2 und Nr. 44/1 ein Ersatzlebensraum (Folienwand) zu errichten. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 40/6 ist dieser in Bereich des Flurstücks Nr. 41/1 bis zum Ende des Flurstücks Nr. 43/2 zu errichten. Die Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsenpflanzen ist vor Beginn der Bauarbeiten im Teilgebiet 1 im Bereich des Flurstücks Nr. 40/6 zu errichten. Die Maßnahme ist mindestens 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Bauarbeiten (A.6.1) anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist vollständig durchführung zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einen Ergebnisbericht vorzulegen hat. Nach Abschluss der Erbauarbeiten ist die Ausgleichsfläche dauerhaft zu sichern und der Ökologischen Baubegleitung ist ein erfolgreiches (bauartbedingtes) Ausgleichsfläche.

A.6.3. Erhalt und Wiederherstellung Eidechsen am Sickerbad des Teilgebietsgebietes 1
Beseitigung von Sickerbad Teilgebiets des öffentlichen Wirtschafts- und Pflegeplanes des Flurstück Nr. 40/6 ist als bewachsener Feldweg zu erhalten.

A.6.4. Zeitraum für die Beseitigung und Rodung von Gehölzen
Die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Zulässig ist ebenfalls, an einem und Pflegeschnitt (Entfernung von Totholz) ist ebenfalls zulässig, wenn dadurch der Lebensraum nicht zerstört wird.

A.6.5. Schutz von Fledermäusen
Die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Zulässig ist ebenfalls, an einem und Pflegeschnitt (Entfernung von Totholz) ist ebenfalls zulässig, wenn dadurch der Lebensraum nicht zerstört wird.

A.6.6. Schutz von Fluginsekten und Fledermäusen
Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin) oder vergleichbarer Technologien mit vermindertem Lichtanteil für Insekten zulässig. Die Lampen sind mit einer Leuchtdichtebegrenzung und einer Abschattung nach unten (Richtung Boden) zu versehen, um das zu beleuchtenden Fläche anstrahlen. Lampen mit nach oben offenem Lichtkegel sind unzulässig.

A.6.9. Sicherung von Ausnahmebestimmungen für Kleinbauten
Die Zäunen sei zwischen Zauneinstiende und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Einrichtung von Mauersockel ist unzulässig.

A.6.8. Reduzierung der Bodenversiegelung
Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen (z.B. Hauftenkompaktes Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasenpflaster).

Als Ausnahme kann eine wasserdichte Ausführung (Versiegelung von Pkw-Stellplätzen zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist. (Hinweis: Ohne dieses Erfordernis wird in einem Bebauungsplanverfahren nicht geprüft, ob Zulässigkeit eines Vorhabens im Einzelfall gegeben ist. Dieses Ermessen ist Gemeinde Dieburg entschieden.)

Erhalt und Wiederherstellung Eidechsen am Sickerbad des Teilgebietsgebietes 1
Beseitigung von Sickerbad Teilgebiets des öffentlichen Wirtschafts- und Pflegeplanes des Flurstück Nr. 40/6 ist als bewachsener Feldweg zu erhalten.

A.6.4. Zeitraum für die Beseitigung und Rodung von Gehölzen
Die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Zulässig ist ebenfalls, an einem und Pflegeschnitt (Entfernung von Totholz) ist ebenfalls zulässig, wenn dadurch der Lebensraum nicht zerstört wird.

A.6.5. Schutz von Fledermäusen
Die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Zulässig ist ebenfalls, an einem und Pflegeschnitt (Entfernung von Totholz) ist ebenfalls zulässig, wenn dadurch der Lebensraum nicht zerstört wird.

A.6.6. Schutz von Fluginsekten und Fledermäusen
Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 3.000 Kelvin) oder vergleichbarer Technologien mit verminderten Lichtanteilen für Insekten zulässig. Die Lampen sind mit einer Leuchtdichtebegrenzung und einer Abschattung nach unten (Richtung Boden) zu versehen, um das zu beleuchtenden Fläche anstrahlen. Lampen mit nach oben offenem Lichtkegel sind unzulässig.

A.6.9. Sicherung von Ausnahmebestimmungen für Kleinbauten
Die Zäunen sei zwischen Zauneinstiende und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Einrichtung von Mauersockel ist unzulässig.

A.6.8. Reduzierung der Bodenversiegelung
Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen (z.B. Hauftenkompaktes Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasenpflaster).

Als Ausnahme kann eine wasserdichte Ausführung (Versiegelung von Pkw-Stellplätzen zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist. (Hinweis: Ohne dieses Erfordernis wird in einem Bebauungsplanverfahren nicht geprüft, ob Zulässigkeit eines Vorhabens im Einzelfall gegeben ist. Dieses Ermessen ist Gemeinde Dieburg entschieden.)

A.6. Empfehlung für die Verwendung bestimmter Bronnarbts als Heizenergieträger und der Einsatz Photovoltaik

A.6.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird verwiesen.

A.6.2 Auf Bestimmungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) wird verwiesen. Es wird empfohlen, die Dachflächen der jeweiligen Baukörper mit Photovoltaikanlagen zu versehen.

A.6.3 Auf Bestimmungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) wird verwiesen. Es wird empfohlen, die Dachflächen der jeweiligen Baukörper mit Photovoltaikanlagen zu versehen.

A.6.4 Es wird empfohlen, die nächtliche Beleuchtung auf das zeitlich und räumlich unbedingt notwendige Mindeste zu begrenzen. Es wird empfohlen, Leuchtmittel mit geringer Lichtstärke zu verwenden.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, Leuchtmittel mit geringer Lichtstärke zu verwenden. Hiere, wie im Fall von Hinweis Verbrennungen ausgeführt werden, kann Hinweis Fledermäuse aufgefordert zur Zauneidechsen ausgeführt werden.

Es wird empfohlen, bei Neubauten mit einzelnen Glasfassaden größer als 5 m², mit Glasfassaden auf über 50 % der Fläche oder mit Glasecken, die Gebäude mit Maßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen. Es wird empfohlen, Fenster, die eine ungefährliche Spiegelung aufweisen, zu vermeiden.

Nach der Prüfung der triegerbezogenen Angaben Stellungnahme Vogelschlag Schweizer Schweizer Mind und LUNR der Schweizerischen Vogelwarte Sempach empfohlen.

A.6. Belange des Kampfmittelräumdienstes

A.6.1 Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt vorliegenden Kriegsluftbild hat ergeben, dass sich der Teilgebietsgebiet 1 (Gewerbegebiet) am Rande eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes befindet. Es wird empfohlen, vor Beginn der Erdarbeiten eine Luftbildauswertung durch einen Kampfmittel zu nehmen. Auf eine Anregung, Luftbilder in Teilgebietsgebiet 1 (Feuerwehrstandort) hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bomben-Blindgängern oder sonstigen Kriegsfolgen zu rechnen ist. Es wird empfohlen, vor Beginn der Erdarbeiten eine Luftbildauswertung durch einen Kampfmittelräumdienst vorzunehmen.

A.6.2 Es wird empfohlen, vorhandene Erkenntnisse in Zuge der Bauarbeiten durch ein kampfmittelverständiger Ingenieurgutachter prüfen zu lassen und ggf. die Kampfmittelbaudienst unverzüglich zu verständigen.

C.1. Belange der Bahn

C.1.1. Abstimmungsbedarf von Bauvorhaben
Es wird darauf hingewiesen, dass die DB NetzAG bei Bauvorhaben entlang der Bahnstrecke Mainhem - Frankfurt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu beteiligen ist.

C.1.2. Bahnerschütterungen
Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnanlagen bestehen zur zum Schutz der Bauvorhaben und zur Sicherung des Betriebes des Eisenbahn von Erschütterungsemissionen zwingend vorgeschrieben.

Im Teilgebietsbereich 1 (Gewerbegebiet) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Oberflächengrenze der Bahn. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 16.000 Oberleitung und Bahnstromleitung hingewiesen. Bei allen Arbeiten und Bauten Bauten in der Nähe der Oberleitung, insbesondere den Bedrohung zugänglicher Teile der Oberleitung in von Bauten und Baugerüste, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Es wird empfohlen, Bauten und Gerüste nach DIN EN 12811-1:2004-01 (Gerüstbauten und Grundsätze) und Gerüstbauten nach Bauteilen 2 und 3 und Bauteilen 4 und 5 und Bauteilen 6 und 7 und Bauteilen 8 und 9 und Bauteilen 10 und 11 und Bauteilen 12 und 13 und Bauteilen 14 und 15 und Bauteilen 16 und 17 und Bauteilen